

BVGer E-4059/2023 vom 11. August 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4059_2023

FR: TAF E-4059/2023 du 11 août 2023

IT: TAF E-4059/2023 del 11 agosto 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1

April 2020 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus [Covid-19-Verordnung Asyl, SR 142.318] sowie Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.1

Das BVGer ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM im Sinne von Art. 5 VwVG. Dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel und auch vorliegend end- gültig; eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden und die Beschwerdeführer sind zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i. V.m. Art. 10 der Verordnung vom

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Aus- länderrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise ei- ner zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachste- hend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E-4059/2023 Seite 8

E. 4

Die Beschwerdeführenden begründen ihr Eventualbegehren auf Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz zur Neubeurteilung im Wesentlichen mit materiellen Einwänden, nämlich, das SEM habe zu Unrecht Widersprüche in ihren Aussagen erkannt, respektive diese seien erklärbar. Damit vermögen sie keine Kassationsgründe darzutun. Soweit sie vorbringen, die Anhörungen seien nur oberflächlich durchgeführt worden, womit sinngemäss die Verletzung der Abklärungspflicht sowie des rechtlichen Gehörs geltend gemacht wird, ist festzustellen, dass dieser Vorhalt in den Akten keine Stütze findet. Vielmehr ergibt eine Sichtung der Anhörungsprotokolle eine umfassende und sorgfältige Abklärung der geltend gemachten Asylgründe. Den Beschwerdeführenden wurde zunächst Gelegenheit gegeben, ihre Asylgründe frei zu schildern (A118 F71; A119 F35; A120 F9), wobei danach jeweils gefragt wurde, ob dies alle Asylgründe seien. Im Verlauf der weiteren Anhörungen wurden zu allen wesentlichen Sachverhaltselementen weitere und vielfach offene Fragen gestellt. Abschliessend wurde der Beschwerdeführer zuerst nochmals gefragt, ob er alles sagen können, was für sein Asylgesuch wichtig sei und dann gleich nochmals, ob es Gründe gebe, die er noch nicht erwähnt habe und die gegen eine Rückkehr in seinen Heimatstaat sprächen (A228 F166 f.). Die gleichen sorgfältigen Rückfragen, ob sie nun alles habe sagen können und was sie bei einer Rückkehr in die Türkei befürchte, wurden auch der Beschwerdeführerin gestellt (A119 F85 ff.), ebenso dem Sohn (A120 F28-32). Die zu den Akten gegebenen Beweismittel wurden in der Anhörung des Beschwerdeführers sodann ausführlich besprochen (A118 F5 ff.), und den Beschwerdeführenden wurde auch bereits während der Anhörungen die Gelegenheit eingeräumt, Unstimmigkeiten oder Auffälligkeiten zu klären. So erhielt beispielsweise der Beschwerdeführer die Möglichkeit, sich zu einer Unstimmigkeit, die sich aus dem Schreiben seines Anwalts in der Türkei gegenüber seinen eigenen Angaben ergebe zu äussern (ebd. F150). Auch die Beschwerdeführerin wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass ihr Ehemann die von ihr geltend gemachte Bedrohung durch den Polizisten im Krankenhaus nicht (A119 F74) oder im Gegensatz zur ihr nur ein Krankenhaus erwähnt habe (ebd. F83 f.). Hinsichtlich des behaupteten Übersetzungsfehlers betreffend die Frage, wie viele Tage nach der O. _____-Feier 2022 die Razzia stattgefunden habe, ist vollumfänglich auf die diesbezügliche Argumentation in der angefochtenen Verfügung zu verweisen (A129, S. 8, zweitletzter Abschnitt). Der Einwand, der Dolmetscher habe bei der Rückübersetzung gleich wieder einen Übersetzungsfehler gemacht, taugt offensichtlich nichts. Insgesamt können den Akten keinerlei Anhaltspunkte betreffend die behauptete ungenügende

E-4059/2023 Seite 9 Sachverhaltsabklärung entnommen werden. Bezeichnenderweise werden in der Beschwerde auch nicht ansatzweise Elemente eingebracht, die vom SEM zu Unrecht nicht abgeklärt oder berücksichtigt worden seien. Eine Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz kommt demzufolge nicht in Betracht und das Kassationsbegehren ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Die Vorinstanz begründet die ablehnende Verfügung teilweise mit der Unglaubhaftigkeit und teilweise mit der mangelnden Asylrelevanz der geltend gemachten Asylgründe. Die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann hätten sich nicht nur bezüglich der Teilnahme an der O._____ -Feier im Jahr (...) beziehungsweise dem ihnen verwehrten Zutritt zu diesem Fest, sondern auch hinsichtlich des Zeitpunkts der im Nachgang dazu in ihrer Wohnung erfolgten Razzia und dem Verhalten der daran beteiligten Beamten widersprochen. Sie hätten ferner die Anzahl der von ihnen aufgesuchten Krankenhäuser und die dortige Polizeipräsenz widersprüchlich angegeben. In diesem Zusammenhang sei insbesondere nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin ihren Ehemann nicht über die angeblichen Drohungen des Polizeibeamten informiert habe. Angesichts der Unglaubhaftigkeit der Kernelemente ihrer

E-4059/2023 Seite 10 Vorbringen, werde verzichtet, auf weitere Unglaubhaftigkeitselemente einzugehen. Weder könnten die eingereichten Fotos die behauptete Hausdurchsuchung belegen noch wiege das Anwaltsschreiben die Ungereimtheiten in ihren Aussagen auf. In Bezug auf die Verwandten der Beschwerdeführenden erwägt das SEM im Wesentlichen, den Angaben der Beschwerdeführerin könne nicht entnommen werden, dass konkrete Vorwürfe an sie gerichtet worden seien, die sich auf die politischen Aktivitäten ihrer Brüder bezogen hätten. Auch betreffend die früheren politischen Aktivitäten ihres Vaters und die Verfolgungsmassnahmen gegen ihn könne ihren Angaben nichts Nachteiliges entnommen werden. Aus den Angaben des Beschwerdeführers, wonach sein Vater nach der Ausreise zweimal mitgenommen und nach seinem Verbleib befragt worden sei und man ihm telefonisch mitgeteilt habe, man wolle dem Beschwerdeführer ein Schreiben übergeben, liessen sich keine flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ableiten, zumal die diesbezüglichen Angaben zu wenig konkret seien. Überdies sei dem eingereichten Anwaltsschreiben nicht zu entnehmen, dass etwa ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eröffnet worden sei oder konkrete behördliche Schritte auf ihn zukommen würden. Die Vorbringen des Sohnes C._____ seien flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Es sei allgemein bekannt, dass Angehörige der kurdischen Bevölkerung in der Türkei Schikanen und Benachteiligungen verschiedenster Art ausgesetzt sein könnten. Dabei handle es sich jedoch nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes, die einen Verbleib im Heimatland verunmöglichen oder unzumutbar erschweren würden. Schliesslich befasst sich das SEM ausführlich mit den Einwänden in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf. Insbesondere hält es fest, der Einwand, wonach der Anwalt des Beschwerdeführers weder Zugang zu UYAP noch zu

e-Devlet habe, überzeuge nicht, zumal er bei der Anhörung noch das Gegenteil gesagt habe. Bei dem mit der Stellungnahme nachgereichte Referenzschreiben handle es sich sodann um ein Gefälligkeitsschreiben. In Bezug auf die geltend gemachte Gefährdung aufgrund des mehrjährigen Aufenthalts des Beschwerdeführers im Flüchtlingslager K. _____ erwägt das SEM, der Beschwerdeführer lebe seit (...) wieder in der Türkei. Wären die türkischen Behörden tatsächlich ernsthaft an seiner Person interessiert, wären zwischenzeitlich auf offizieller Ebene bereits konkrete Schritte gegen ihn eingeleitet worden.

E-4059/2023 Seite 11 Für weitere Details in der Begründung wird auf die angefochtene Verfügung (A129) verwiesen.

E. 6.2

In der Beschwerdeschrift wird in materieller Hinsicht – wie zuvor bereits in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf – insbesondere eingewandt, bei den aufgezeigten Widersprüchen handle es sich nur scheinbar um solche. Die Vorinstanz lese respektive interpretiere ihre Aussagen nicht korrekt, vielmehr bestätigten diese sich gegenseitig. Die Beschwerdeführer halten sodann daran fest, dass sie die Flüchtlingseigenschaft erfüllten. So seien sie beide aufgrund ihres familiären Hintergrundes fichtert und hätten seit ihrer Kindheit Repression erlebt. Sodann seien sie beide aufgrund eigener Aktivitäten verfolgt worden. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer wegen Beleidigung des ehemaligen Präsidenten der türkischen Anwaltskammer, einem ultratürkischen Nationalisten (richtig wohl: türkischen Ultrationalisten) verurteilt worden sei. Obwohl er nur zu einer Geldstrafe verurteilt worden sei, erhöhe auch dies das Verfolgungsrisiko.

E. 7.1

Die Vorinstanz hat die angefochtene Verfügung ausführlich und in allen Punkten zutreffend begründet. Darauf kann umfassend verwiesen werden. Der erneute Einwand in der Beschwerdeschrift, wonach es sich bei den von der Vorinstanz aufgezeigten Widersprüche lediglich um angebliche handle, vermag nichts zu bewirken. Insbesondere der Einwand, wonach es sich nicht um einen Widerspruch, sondern lediglich um eine Auslassung handle, dass der Beschwerdeführer die Beschlagnahmung der Telefone (Handys) nicht erwähnt habe, ist haltlos. So hätte er spätestens als seine Ehefrau angeblich ihre Verwandten habe anrufen wollen, das Fehlen der Telefone bemerken müssen, ganz offenkundig jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Anhörung. Dass die Beschwerdeführerin ihrem Ehemann gegenüber zunächst nichts über die Drohungen im Krankenhaus erzählt habe, um so eine weitere Eskalation der ohnehin höchst angespannten Situation verhindern zu können, wäre noch einigermaßen nachvollziehbar. Unplausibel ist hingegen, dass sie ihm gegenüber auch später die Drohung nie erwähnt haben soll. Des Weiteren konnten die Beschwerdeführenden auch auf Beschwerdebene die Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit dem Besuch des O. _____-Festes nicht auflösen. Unbehelflich ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Einwand, der Beschwerdeführer habe zwar ausgesagt, er und seine Ehefrau hätten die kurdische Tracht getragen, nicht aber, dass sie gemeinsam zum Fest gegangen seien. Aus den Aussagen des Beschwerdeführers ist vielmehr klar zu schliessen, dass er mit

E-4059/2023 Seite 12 der Beschwerdeführerin zusammen an den Festplatz gelangt sei (A118 F71); demgegenüber macht die Beschwerdeführerin erheblich abweichende Angaben (A119 F67). Erstaunlich ist im Übrigen auch, dass der Beschwerdeführer seinerseits die spezifische Aufgabe, die die Beschwerdeführerin innegehabt habe, nicht

einmal ansatzweise erwähnt. Nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag der Beschwerdeführer schliesslich aus der geltend gemachten Verurteilung wegen Beleidigung des ehemaligen Präsidenten der türkischen Anwaltskammer, zumal er nur zu einer Geldstrafe verurteilt worden sei; auch macht er keine konkreten weiteren Nachteile aufgrund dieser Verurteilung im Jahr 2021 geltend. Bezeichnend ist schliesslich, dass die Beschwerdeführenden in der Beschwerdeschrift darauf verzichteten, zumindest ansatzweise zu erklären, weshalb sie entgegen der früheren Ankündigung des Beschwerdeführers keine Dokumente aus e-Devlet respektive UYAP nachliefern könnten respektive weshalb sie keinen Zugang (mehr) hätten.

E. 7.2

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz zu Recht und mit zutreffender Begründung die Vorbringen der Beschwerdeführenden teils als unglaubhaft und teils als flüchtlingsrechtlich nicht relevant qualifiziert hat. Es erübrigt sich, auf weitere Einwände in der Beschwerde einzugehen, da sie an dieser Schlussfolgerung nichts zu ändern vermögen.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei

E-4059/2023 Seite 13 der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Nachdem die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, findet der in Art. 5 AsylG, Art. 25 Abs. 2 BV und Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) verankerte Grundsatz der flüchtlingsrechtlichen Nichtrück-schiebung keine Anwendung. Sodann ergibt sich weder aus den Akten respektive können die Beschwerdeführer dartun, dass ihnen in der Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen

Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotene Strafe oder Behandlung droht im Sinne der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses zu einem sogenannten "real risk" (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei, die durchaus als teilweise prekär zu bezeichnen ist, lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Demnach ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.1

Zur Begründung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führt das SEM namentlich aus, auch nach der Niederschlagung des Militärputschversuches vom 15./16. Juli 2016 herrsche in der Türkei keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt, die einen Wegweisungsvollzug als generell unzumutbar erscheinen lassen würde. Die Beschwerdeführerin lebe seit ihrem (...) Lebensjahr und der Beschwerdeführer seit (...) in E-4059/2023 Seite 14 L._____, wo sie eine Familie gegründet hätten. Auch für den aus der Provinz I._____ stammenden Beschwerdeführer, sei somit eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative in L._____ gegeben. Er habe dort (...) Jahre lang in der Textilbranche und danach (...) gearbeitet. Mit seinen Familienangehörigen und denjenigen seiner Ehefrau verfüge er über ein tragfähiges soziales Netzwerk. Zudem seien er und seine Ehefrau jung und gesund. Die Beschwerdeführerin verfüge über einen Hochschulabschluss sowie über eine mehrjährige Berufserfahrung mit ihrem eigenen Geschäft sowie einem Online-Handel und habe gemäss ihren Angaben nie finanzielle Probleme gehabt.

E. 9.3.2

Auch das BVGer kommt zum Schluss, der Vollzug der Wegweisung erweise sich als zumutbar. Auf die vorinstanzlichen Erwägungen kann mit folgenden Ergänzungen verwiesen werden.

E. 9.3.2.1

Hinsichtlich allfälliger medizinischer Wegweisungsvollzugshindernisse ist vorab festzustellen, dass dem vorinstanzlichen Dossier eine ganze Reihe medizinischer Akten zu entnehmen sind. Daraus gehen auch diverse somatische Krankheiten hervor, sowohl betreffend die Eltern als auch die Kinder. Zu Recht wird aber in der Beschwerde nicht vorgebracht, diese stünden einem Vollzug der Wegweisung entgegen, zumal es sich nicht um schwerere Erkrankungen handelt und, sofern notwendig, entsprechende Behandlungen in der Grossstadt L._____ offensichtlich möglich und zugänglich sind.

E. 9.3.2.2

Demgegenüber sehen die Beschwerdeführenden in den psychischen Beeinträchtigungen das Vollzugshindernis der Unzumutbarkeit als gegeben an. Dieser Einschätzung kann sich das BVGer nicht anschliessen. Hinsichtlich der Eltern A._____ und B._____ ist dem ambulanten Bericht der Psychiatrischen Universitätsklinik H._____ vom 9. Dezember 2022 (A96) zu entnehmen, dass sie dort am 23. November 2022 in Behandlung gewesen und am 8. Dezember 2022 nochmals gesehen worden seien sowie ein weiterer Termin für den 10. Januar 2023 vorgesehen sei. Die Diagnose lautet auf Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS; ICD- 10; F43.1). Unter Beurteilung und Verlauf wird festgehalten, die geschilderten Symptome des Ehepaars A._____ und B._____ (u.a. Schlafstörungen, Schreckhaftigkeit, und Flashbacks), erfüllten die Kriterien einer PTBS aufgrund der psychischen und physischen Erlebnisse in Kroatien. Weitere diesbezügliche medizinische Akten sind weder in den Akten noch

E-4059/2023 Seite 15 werden solche auf Beschwerdestufe eingereicht; ob die Eltern nach wie vor in Behandlung sind, ist nicht ersichtlich. Ohne die Beeinträchtigungen relativieren zu wollen, handelt es sich dabei offensichtlich auch dabei nicht um schwerere Erkrankungen. Sollte eine Behandlung (wieder) notwendig sein, ist ohne weiteres davon auszugehen, dass eine solche in L._____ zugänglich wäre. Der Beschwerde wurden sodann diverse, die Kinder betreffende ärztliche Berichte beigelegt (vgl. Sachverhalt Bst. E.). Demnach leiden sie alle unter einer starken psychischen Belastung aufgrund von traumatisierenden Erlebnissen auf der Flucht. Diese Belastung werde durch die häufigen Unterkunftswechsel und grundsätzlich die Umstände in den Asylzentren aufrechterhalten. Die unsichere und unberechenbare Situation, die mittlerweile schon (...) anhalte, führe auch bei den Eltern zu einer Belastung. Eine Rückkehr in ihr Heimatland beziehungsweise eine Umplatzierung der Kinder nach W._____ berge aus psychiatrisch-psychologischer Sicht eine Gefährdung der Entwicklung der Kinder und es bestehe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine Re-Traumatisierung der ganzen Familie. Die Erlebnisse auf der Flucht hätten bei G._____ zu einem aggressiveren und bei F._____ zu einem ängstlicheren Verhalten geführt. E._____ plagten Bilder von der Flucht, vor allem nachts. Von quälenden Bildern der traumatischen Flucht sei auch D._____ betroffen, der zudem Alpträume habe. C._____, der auf der Flucht schwere Misshandlungen erlebt habe, habe Schlafstörungen und Flashbacks, er distanzieren sich jedoch glaubhaft von Suizidalität. Aus den ärztlichen Berichten geht klar hervor, dass die psychische Belastung der Kinder auf die traumatischen Erlebnisse auf der Flucht, zurückzuführen seien. Sie leiden ausserdem unter der aktuellen Situation. Infolgedessen schliesst der Verlaufsbericht vom 20. Juli 2023 mit der Bitte um einen zeitnahen Transfer in eine private Unterkunft sowie die Möglichkeit der Einschulung beziehungsweise eines regulären Schulbesuchs für die Kinder. Zunächst ist festzuhalten, dass weder aus den vorinstanzlichen Akten noch aus den auf Beschwerdeebene eingereichten ärztlichen Berichten hervorgeht, dass die Eltern, trotz ihrer Belastung, für ihre Kinder nicht in einem Mass sorgen könnten, dass deren Wohl in Frage stünde. Ohne auch die psychische Belastung der Kinder in irgendeiner Weise relativieren zu wollen, werden sie mit ihren Eltern in ihren Heimatstaat und in ihr gewohntes Umfeld zurückkehren, das sie erst vor rund eineinhalb Jahren verlassen haben. Sie sind dort geboren und bisher aufgewachsen und sprechen insbesondere auch die Sprache. Die jüngeren Kinder sind in einem Alter, in

E-4059/2023 Seite 16 denen ihre Eltern offensichtlich die primären Bezugspersonen sind, wobei dies angesichts des verhältnismässig kurzen Aufenthalts in der Schweiz auch für die

älteren noch zutreffen dürfte. Dass eine relevante eigenständige Integration ins schweizerische Lebensumfeld bereits stattgefunden hat, ist jedenfalls nicht anzunehmen. Es kommt hinzu, dass die Beschwerdeführenden im Gegensatz zur Schweiz in der Türkei viele Verwandte haben (A118 F52 f.; A119 F9 f. und F17–20) und auch sonst von einem stabilen sozialen Umfeld auszugehen ist. Die Beschwerdeführenden können nach L. _____ zurückkehren, wo sie vor ihrer Ausreise gelebt haben. Es ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass der Zugang zu medizinischer respektive psychologischer Behandlung aller Familienangehörigen und insbesondere auch der Kinder gewährleistet ist, sollte dies notwendig sein. Gerade angesichts der Ausführungen in den ärztlichen Berichten zur Ursache der gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Kinder könnte sich eine Rückkehr der Kinder in ihr gewohntes Umfeld auch stabilisierend auswirken, zumal auch die Sprachbarriere wegfallen wird. Ohne Weiteres ist schliesslich davon auszugehen, dass die Kinder in der Türkei Zugang zu adäquater Schulbildung haben werden.

E. 9.3.2.3

Soweit schliesslich in der Beschwerde geltend gemacht wird, aufgrund der schlechten Wirtschaftslage in der Türkei sei davon auszugehen, die Familie würde mangels Existenzgrundlage verelenden, kann auf die Erwägungen des SEM verwiesen werden, wonach insbesondere die Beschwerdeführerin über einen hohen Bildungsstand verfüge und über Berufserfahrung verfüge sowie geltend gemacht habe, sie habe nie finanzielle Probleme gehabt. Auch der Beschwerdeführer dürfte wieder Möglichkeiten finden, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Schliesslich ist anzunehmen, dass die Verwandten der Beschwerdeführenden bereit und in der Lage sein werden, sie mindestens solange zu unterstützen, bis sie wieder Fuss gefasst haben.

E. 9.3.2.4

Zusammenfassend erweist sich der Wegweisungsvollzug als zumutbar, auch in Berücksichtigung der gesundheitlichen Aspekte und des Kindeswohls.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E-4059/2023 Seite 17

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen sind. Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und praxisgemäss auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008

über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundes- verwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 11.2

Nachdem die Beschwerdeführenden von der Bezahlung von Verfah- renskosten nicht befreit sind, fehlt es auch an der Voraussetzung zur Bei- gabe einer amtlichen Rechtsbeiständin gemäss Art. 102m AsylG, weshalb auch dieses Gesuch abzuweisen ist. (Dispositiv nächste Seite)

E-4059/2023 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.